



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

**MDR - 760146-2018-11**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit**  
**dem das Patientenverfügungs-Gesetz**  
**geändert wird (PatVG-Novelle 2018);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 26. September 2018

**zu BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 3. September 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018), wird wie folgt Stellung genommen:

### **Im Allgemeinen:**

Hinsichtlich der Novelle des Patientenverfügungs-Gesetzes und der darin geplanten Integration der Patientenverfügung in ELGA darf grundsätzlich angemerkt werden, dass es sinnvoll und zweckmäßig ist, die Patientenverfügung in ELGA abzubilden. Insofern wird das geplante Vorhaben grundsätzlich begrüßt.

Befremdlich ist hingegen, dass der Entwurf eingebracht wird, ohne dass über dieses Thema zuvor in der Fachgruppe eHealth der Zielsteuerung-Gesundheit auf Bundesebene berichtet wurde. Nachdem die Zuständigkeit in Bezug auf die Patientenverfügung beim Bund liegt, müssen sowohl die geschätzten Kosten der Einmalfinanzierung als auch die laufenden Kosten für eine Umsetzung zu 100% vom Bund getragen werden.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **zu § 1:**

In den Erläuternden Bemerkungen, Besonderer Teil, wird zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3) Folgendes ausgeführt:

„Aufgrund des in diesem Entwurf vorgeschlagenen § 14a Abs. 5 besteht bei der Behandlung und Betreuung von ELGA-Teilnehmern eine Nachforschungspflicht nur insoweit, als

in ELGA sowie in das Register bzw. die Dokumentation gemäß § 14 Einschau gehalten wird und „vorliegende“ Patientenverfügungen bei der Ermittlung des Patientenwillens herangezogen werden.“

Die Erwähnung des Registers deckt sich nicht mit dem Wortlaut des § 14a Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs, da dieser auf eine Einschau in das Register gar keinen Bezug nimmt. Die Wortfolge „das Register bzw.“ hat daher zu entfallen.

#### Zu §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 4:

Offenbar sollen die Patientenverfügungsregister der Österreichischen Rechtsanwälte und des Österreichischen Notariates beibehalten werden. Wenn § 7 Abs. 4 des Entwurfes festlegt, dass die gemäß § 6 Abs. 1 zuständige Person (Anmerkung: also auch der rechtskundige Mitarbeiter der Patientenvertretungen) eine ihr zur Kenntnis gebrachte erneuerte oder geänderte Patientenverfügung in diesem Register zu vermerken hat, so ist festzuhalten, dass bis dato seitens der Patientenvertretung (Wr. Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft) ein Zugriff auf diese Register nicht möglich war und auch zukünftig nicht angestrebt wird. Vielmehr sollte im Sinne einer Übersichtlichkeit der Dokumentation aller Patientenverfügungen überlegt werden, diese Register zumindest längerfristig ganz abzuschaffen, zumal mit der vorliegenden Novelle ohnehin eine Möglichkeit der Speicherung in ELGA geschaffen wird.

#### Zu § 6 Abs. 1:

In die Belehrungspflicht sollten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die nunmehr vorgesehene Speicherung in ELGA und diesbezügliche Verfügungs-, Auskunfts- bzw. Einflussmöglichkeiten des Patienten respektive die Möglichkeit, sich an die ELGA-Ombudsstelle wenden zu können, aufgenommen werden.

#### Zu § 6 Abs. 2:

Es wäre unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 Z 2 Gesundheitstelematikgesetz 2012 klarzustellen, dass die Eintragung in ELGA im Wege einer ELGA-Ombudsstelle zu veranlassen ist. Auch in einer Verordnung gemäß § 14d des vorliegenden Entwurfs kann diesbezüglich gesetzeskonform nichts Abweichendes geregelt werden, weshalb die Wortfolge „allenfalls unter Einbindung der ELGA- Ombudsstelle“ zu entfallen hat.

#### Zu § 7 Abs. 2:

Es ist anzumerken, dass nicht nur bei der Errichtung vor einem Rechtsanwalt oder Notar die Formerfordernisse des § 6 Abs. 1 eingehalten werden sollten. Diese Einschränkung bzw. Differenzierung wird sehr kritisch gesehen und eine sachliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar. Da mit einer Patientenverfügung nach wie vor sehr einschneidende und höchst sensible Entscheidungen getroffen werden können (keine lebenserhaltenden Maßnahmen, keine Fremdblutgabe etc.) sollten bei jeder Erneuerung (egal vor welcher Stelle) die Formvorschriften – vor allem die Belehrung über Wirkung, Bedeutung und Widerruf – eingehalten werden. § 7 Abs. 2 sollte daher dahingehend adaptiert werden (siehe hierzu § 6 Abs. 2 erster Satz).

### Zu § 7 Abs. 3:

Hier gilt das oben zu § 7 Abs. 2 Angemerkte ebenso: Wenn eine Erneuerung bzw. Änderung oder Ergänzung erfolgt, sollten auch die Formvorschriften (bzw. die Bestimmung für die Errichtung einer Patientenverfügung) eingehalten werden. Die vorgesehene Regelung ist zwar vielleicht praktikabler, geht aber zu Lasten der Rechtssicherheit. Des Weiteren würde diese Neuregelung eine zu leichtfertige Änderung oder Ergänzung von Patientenverfügungen ermöglichen, was nicht nur zu Lasten von Patienten, sondern auch zu Lasten der behandelnden Personen geht. Eine verbindliche Patientenverfügung (auch mit nachträglich geändertem oder ergänztem Inhalt) sollte nur dann diese strenge (verbindliche) Rechtswirkung entfalten, wenn alle Formerfordernisse eingehalten wurden. Alles andere wäre sowieso nach der neuen Rechtslage der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen.

Falls diese vorgeschlagenen Regelungen beibehalten werden sollten, würde die Abgrenzung (und damit einhergehende rechtliche Bedeutung) von verbindlichen und anderen Patientenverfügungen nicht mehr so eindeutig sein; dies zu Lasten der Rechtssicherheit und Transparenz.

### Zu § 14a Abs. 5:

In § 14a Abs. 5 wird eine Erhebungspflicht der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter normiert. Diese wird ausdrücklich begrüßt, da derzeit von vielen Patientinnen und Patienten eine Unsicherheit darüber geäußert wird, wie medizinische Behandler im Anlassfalle Kenntnis über das Vorhandensein einer Verfügung erlangen.

Zur Klarstellung sollte in Anbetracht der Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs einer Patientenverfügung ergänzend noch ausdrücklich normiert werden, dass dann, wenn der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass zwischenzeitlich ein Widerruf der Patientenverfügung erfolgt ist, er auf den Bestand dieser in ELGA gespeicherten aktuellen Version zu vertrauen hat.

### Zu § 14b:

Im Falle des zeitlichen Ablaufs einer Patientenverfügung im Sinne des § 7 Abs. 1 des Entwurfs, d.h. wenn eine solche nicht (rechtzeitig) erneuert wird, wäre sie entsprechend Artikel 5 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung aus ELGA zu löschen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf.

Alternativ wäre eine längere Speicherungsfrist (Archiv) in diese Bestimmung aufzunehmen und z. B. im Wege der Erläuternden Bemerkungen die entsprechende sachliche Rechtfertigung dafür anzuführen, beispielsweise für Beweis Zwecke im Zusammenhang mit gerichtlich anhängigen bzw. drohenden Schadenersatzprozessen.

Es wird daher angeregt, eine derartige Regelung in das Gesetz aufzunehmen und die Erläuternden Bemerkungen entsprechend zu adaptieren.

Zu § 14c Abs. 3:

Der Klammerausdruck müsste richtig lauten: „§ 14a Abs. 4“.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Mag. Erwin Streimelweger  
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zu MA 40 - GR - 774.263/2018)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>